

Fall 1 – Keine Bewerbungsnachweise („ich suche selbst“)

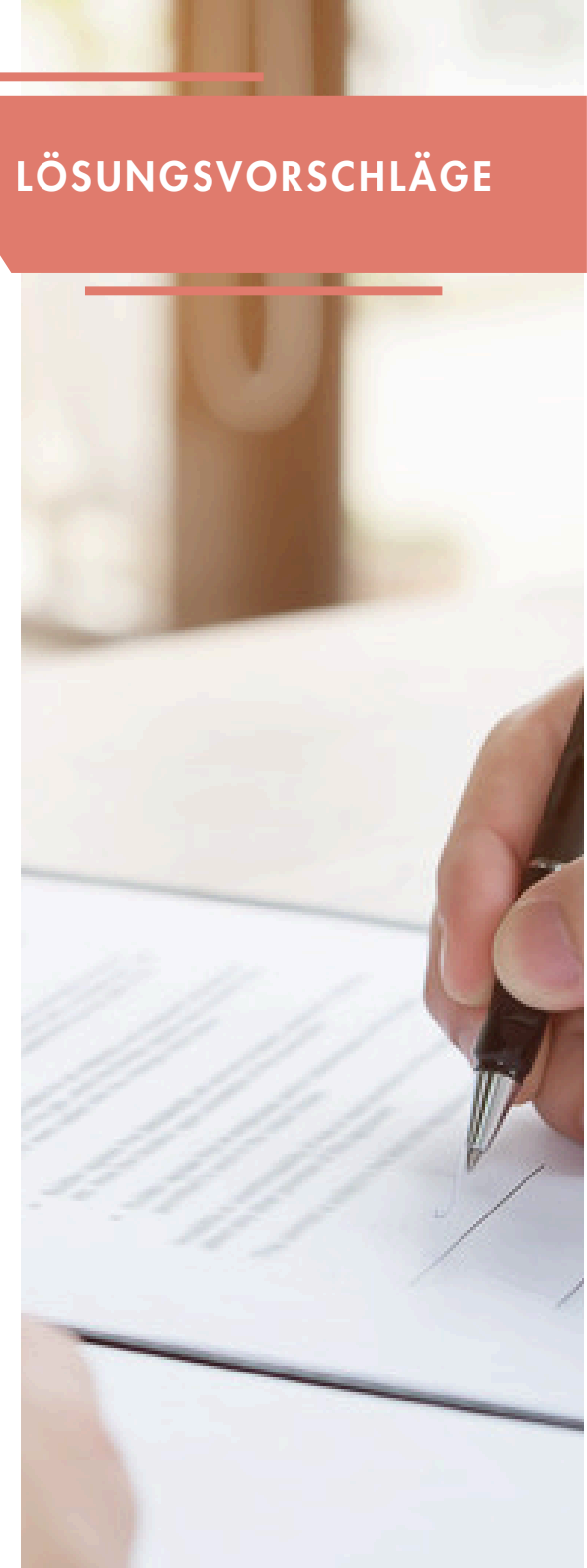
Ergebnis: Minderung nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II, sofern ordnungsgemäße RFB, Anhörung, und kein wichtiger Grund.

- Pflicht prüfen
 - Steht die Bewerbungsobliegenheit konkret in der EGV oder im VA? (z. B. „monatlich 5 Bewerbungen mit Nachweisen“).
 - → Ja = verbindliche Pflicht nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.
- Wichtiger Grund?
 - Herr A. trägt nur vor: „Ich mache Bewerbungen, aber Nachweise sind unnötig.“
 - Das ist kein wichtiger Grund, denn die Nachweispflicht ist fester Bestandteil der Obliegenheit. Liegt in der Sphäre des Kunden
 - Nachweise sind erforderlich, damit das JC die Pflichterfüllung überhaupt kontrollieren kann.
- Hier finden wir Hinweise dazu:
 - FW: Rz. 31.40 → Leistungsberechtigte müssen einen wichtigen Grund darlegen und nachweisen.
 - FW: Rz. 31.3, 31.4 → VA-Pflichten sind verbindlich.
 - Beispielhaftes Urteil: SG München, S 46 AS 536/18 (2020) – „Ich suche selbst“ ist kein wichtiger Grund.

Fall 2 – „Ich war krank.“ (nur Selbstauskunft, kein Attest)

Ergebnis: Kein wichtiger Grund → Minderung nach § 32 SGB II.

- Pflicht prüfen
 - Meldepflicht nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III.
 - RFB korrekt → Pflichtverletzung grundsätzlich erfüllt.
- Wichtiger Grund?
 - Krankheit ist grundsätzlich ein anerkannter wichtiger Grund.
 - Aber: Nachweis erforderlich.
- Hinweise:
 - FW § 32 Rz. 32.12–32.14: Nur mit ärztlicher Bescheinigung (AU oder spezielles Attest).
 - BSG, B 4 AS 27/10 R (09.11.2010): Jobcenter darf Attest verlangen, Selbstauskunft reicht nicht.



Fall 3 – Verspätung (Bus verpasst)

Ergebnis: Kein immer wichtiger Grund → Minderung nach § 32 SGB II.

1. Pflicht prüfen

- Meldepflicht nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III.
- RFB korrekt → Pflichtverletzung grundsätzlich erfüllt.

2. Wichtiger Grund?

- FW § 32 Rz. 32.12: Unvorhersehbare Ereignisse (z. B. Unfall, Ausfall des öffentlichen Nahverkehrs) können wichtiger Grund sein.
- Aber: „Bus verpasst“ ist Eigenverschulden, nicht unvorhersehbar.
- Nur wenn tatsächlich ein nachgewiesener Ausfall/Störung vorlag (z. B. Bescheinigung Verkehrsbetriebe), könnte es ein wichtiger Grund sein.

3. Ergebnis festhalten

- 40 Minuten verspätet ohne Nachweis eines außergewöhnlichen Ereignisses → zählt wie Nichterscheinen.
- → Pflichtverletzung bleibt bestehen → Minderung nach § 32 SGB II.

Hinweise:

- Fachliche Weisungen § 32 SGB II: Rz. 32.12 – Beispiele wichtiger Grund, u. a. Ausfall ÖPNV.
- Rechtsprechung: LSG Niedersachsen-Bremen, L 11 AS 1326/16 (2017) – Unpünktlichkeit = Nichterscheinen, nur ausnahmsweise entschuldbar bei nachgewiesenem außergewöhnlichem Grund.

Fall 4 – Betreuungsausfall (Alleinerziehend)

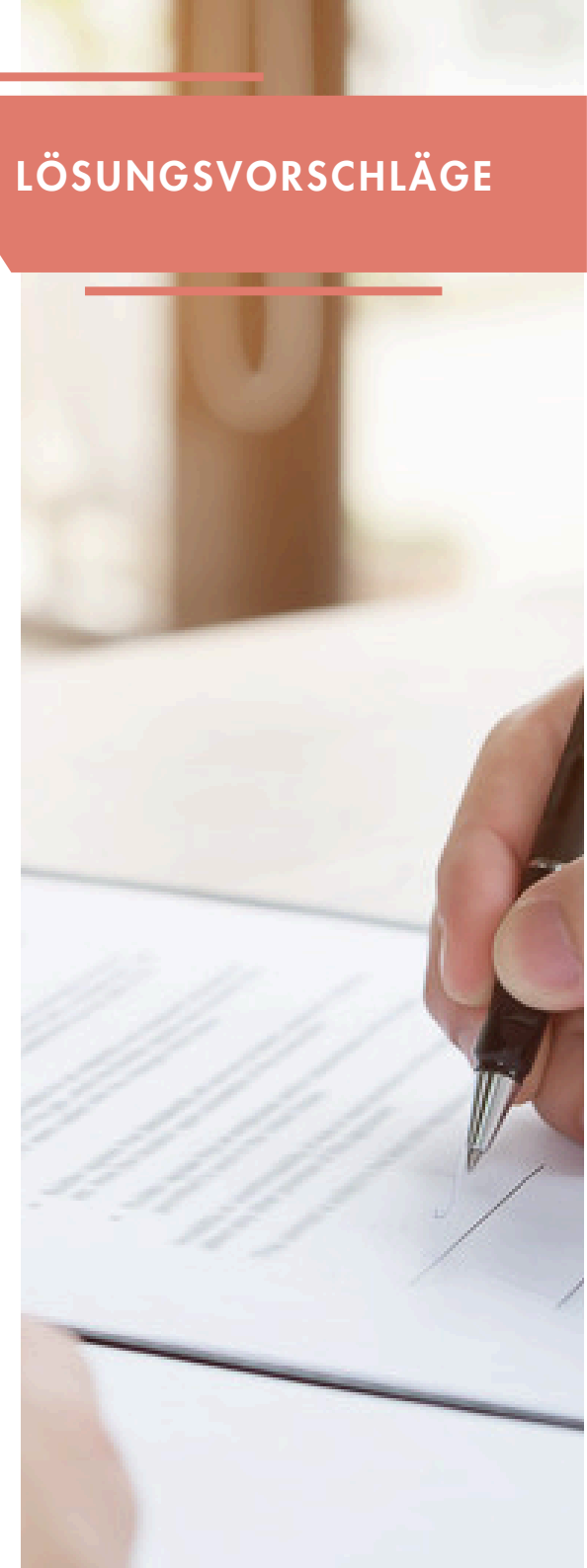
Ergebnis: Betreuungsausfall kann ein wichtiger Grund sein → keine Minderung, wenn glaubhaft gemacht.

• Wichtiger Grund?

- FW § 32 Rz. 32.12: Wichtiger Grund liegt vor, wenn die Wahrnehmung des Termins unzumutbar ist (Nachweis!)
- Betreuungspflichten können wichtiger Grund sein, wenn keine andere Betreuung organisiert werden konnte oder Kind aus nachweisbaren Gründen nicht mitgebracht werden kann

• Hinweise:

- Fachliche Weisungen § 32 SGB II: Rz. 32.12 (wichtiger Grund).
- Fachliche Weisungen § 31/31a/31b: Rz. 31.40 (wichtiger Grund muss nachgewiesen werden).
- Rechtsprechung: LSG NRW, L 7 AS 2195/12 (2013) – Betreuungspflichten können wichtiger Grund sein.



Fall 5 - Falsches Jobcenter (Einladung eindeutig)

Ergebnis: Kein wichtiger Grund → Minderung nach § 32 SGB II.

- Wichtiger Grund?
 - FW § 32 Rz. 32.12: Wichtiger Grund liegt nur vor, wenn das Nichterscheinen unvermeidbar oder unzumutbar war.
 - Einladung war eindeutig (richtige Adresse, klarer Hinweis).
 - Eigenes Erscheinen am falschen Standort ist selbstverschuldet → kein wichtiger Grund.
 - Nur wenn die Einladung unklar oder missverständlich wäre, könnte ein wichtiger Grund vorliegen.
- Ergebnis festhalten
 - Einladung war klar und verständlich → kein Entschuldigungsgrund.
 - → Pflichtverletzung bleibt bestehen → Minderung nach § 32 SGB II.

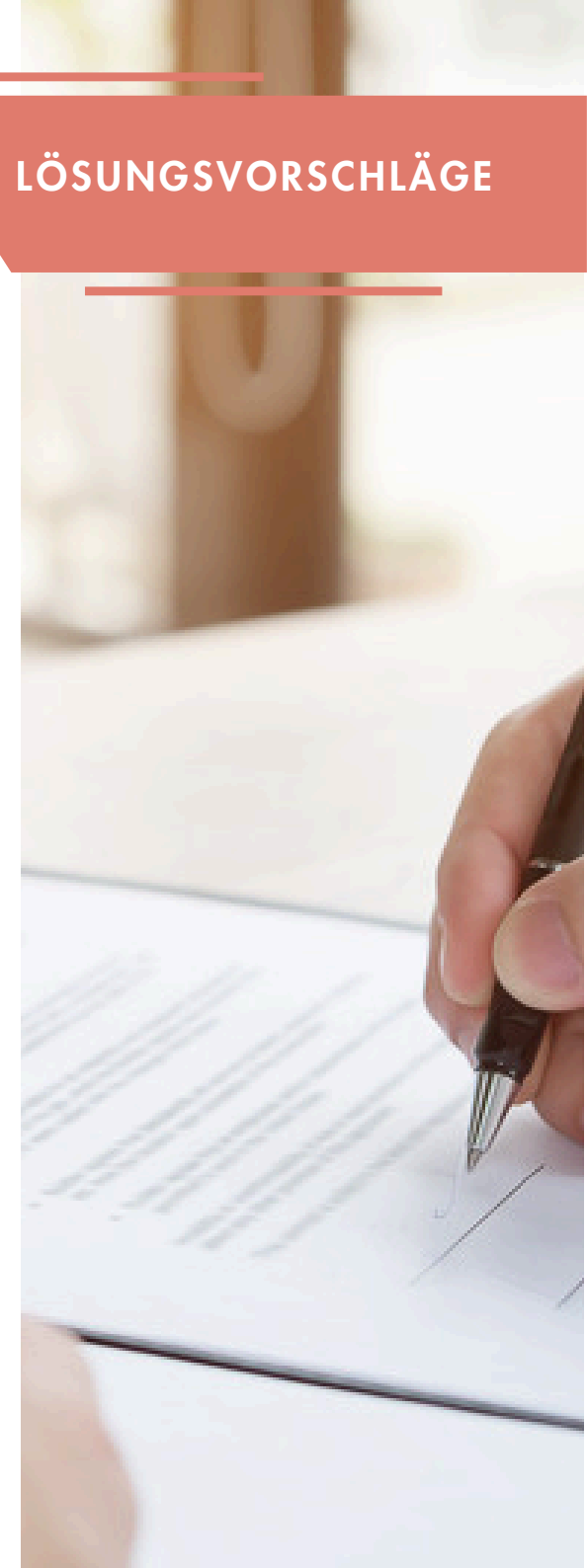
Hinweise:

- Fachliche Weisungen § 32 SGB II: Rz. 32.9–32.10 (Einladung muss eindeutig, Ort klar benannt sein).
- Rechtsprechung: SG Dresden, S 36 AS 1956/12 (2014) – „Im falschen Jobcenter erschienen“ ist nur dann wichtiger Grund, wenn Einladung unklar formuliert war.

Fall 6 – Einladung nicht erhalten

Ergebnis: Kein wichtiger Grund, wenn Einladung ordnungsgemäß versandt wurde → nur bei glaubhaftem Nichtzugang keine Minderung.

- Wichtiger Grund?
 - Zugang prüfen: Einladung muss dem Kunden zugegangen sein (§ 37 SGB X – Zugang eines Verwaltungsaktes).
 - FW § 32 Rz. 32.9–32.10: Einladung muss dokumentiert und nachweisbar sein (Versand, Adresse).
 - Wenn der Kunde plausibel bestreitet („Brief nie bekommen“) → JC muss prüfen, ob Versand dokumentiert, Adresse korrekt war.
 - Nur wenn tatsächlich kein Zugang nachweisbar ist, liegt ein wichtiger Grund vor.
- Hinweise:
 - Fachliche Weisungen § 59 SGB II: Rz. 59.1–59.2 (Einladung als Verwaltungsakt, Form/Zugang), Rz. 59.7 (Adressrichtigkeit/Zugangsdokumentation).
 - Fachliche Weisungen § 32 SGB II: Rz. 32.9–32.10 (Einladung und RFB).
 - Rechtsprechung: z. B. BSG, B 14 AS 53/08 R – Zugang von Bescheiden muss das JC nachweisen können.



Fall 7 – Religiöser Feiertag

Ergebnis: Religiöse Gründe können ein wichtiger Grund sein → keine Minderung, aber Kunde muss das in der Regel vorher mitteilen.

- Wichtiger Grund?
 - FW § 59 Rz. 59.10: Religiöse Gründe können anerkannter Verhinderungsgrund sein.
 - ABER Vorhersehbarkeit: Feiertage sind planbar → vom Kunden wird erwartet, dass er das vor dem Termin mitteilt.
 - Nur wenn er rechtzeitig absagt, kann JC Ersatztermin anbieten.
- Ergebnis festhalten
 - Kunde informiert vorher → Ersatztermin → keine Minderung.
 - Kunde informiert nicht vorher → streng prüfen, Nachweise verlangen, im Zweifel Minderung

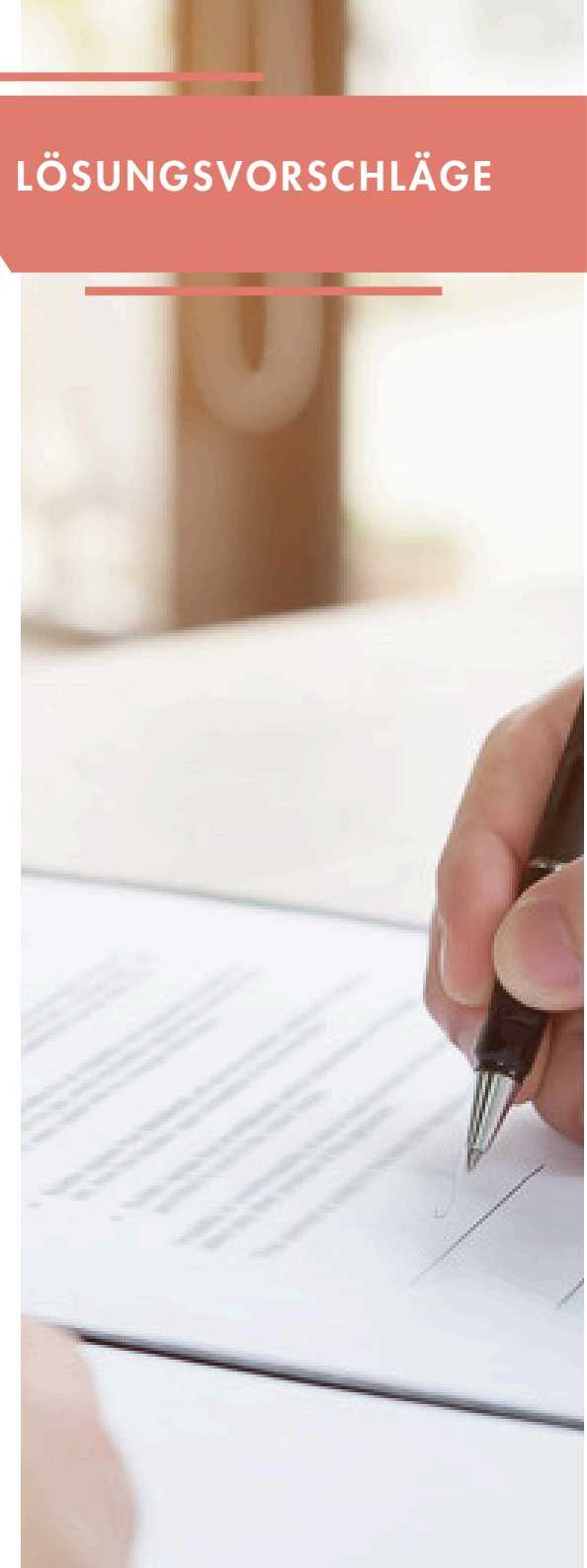
Hinweise:

- Fachliche Weisungen § 59 SGB II: Rz. 59.10 (religiöse Gründe anerkannt, rechtzeitige Mitteilung bei vorhersehbaren Gründen).
- Fachliche Weisungen § 32 SGB II: Rz. 32.12 (wichtiger Grund = unvermeidbar/unzumutbar, Mitteilungspflicht).
- Rechtsprechung: VG Münster, 1 K 970/05 (2006) – Religion kann wichtiger Grund sein.

Fall 8 – Unwetterwarnung

Ergebnis: Unwetter kann ein wichtiger Grund sein → nur anerkannt, wenn die Gefahrenlage konkret und nachweisbar war.

- Wichtiger Grund?
 - FW § 32 Rz. 32.12: wichtiger Grund, wenn Wahrnehmung unzumutbar oder unmöglich.
 - Unterschied: Allgemeines „schlechtes Wetter“ reicht nicht.
 - Konkrete Unwetterwarnung (z. B. Sturm, Glatteis, Bahnverkehr eingestellt) → wichtiger Grund
- Nur subjektives Sicherheitsgefühl → kein wichtiger Grund → Minderung nach § 32 SGB II.
- Hinweise:
 - Fachliche Weisungen § 32 SGB II: Rz. 32.12 (wichtiger Grund = unzumutbar/unmöglich).
 - Fachliche Weisungen § 31/31a/31b: Rz. 31.40 (wichtiger Grund muss nachgewiesen werden).



Fall 9 – Zahnarzttermin (Routinekontrolle)

Ergebnis: Routine-Kontrolltermin ist kein wichtiger Grund → Minderung nach § 32 SGB II.

- Wichtiger Grund?
 - FW § 32 Rz. 32.12: wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Wahrnehmung des Termins unzumutbar oder unmöglich ist.
 - Routine-Kontrolltermine sind planbar und verschiebbar → kein wichtiger Grund.
 - Ausnahme: Akute, nicht verschiebbare Behandlungen (z. B. Zahnschmerzen, Notfall) → mit Attest oder Nachweis → wichtiger Grund.

Hinweise:

- Fachliche Weisungen § 32 SGB II: Rz. 32.12 (nur unzumutbar/unmöglich = wichtiger Grund).
- FW § 31/31a/31b: Rz. 31.40 (Nachweis erforderlich).

Fall 10 – Kein Geld für Busfahrt

Ergebnis: Grundsätzlich kein wichtiger Grund → Minderung nach § 32 SGB II. Ausnahme: Wenn Kunde rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt hat, dass er keine Reisekosten vorstrecken kann und das JC keine Lösung angeboten hat → dann wichtiger Grund.

- Wichtiger Grund?
 - FW § 59 Rz. 59.11: Reisekosten sind zu übernehmen, aber grundsätzlich nur nachträglich.
 - Problem: Kunde hat kein Geld, um vorzustrecken.
 - BSG, B 14/7b AS 50/06 R (2007): JC muss sicherstellen, dass Termine nicht am Geld scheitern; bei Hilfebedürftigkeit auch Vorschuss/Gutschein möglich.
 - → Nur wenn Kunde vorher gemeldet hat, dass er kein Geld hat, kann das ein wichtiger Grund sein.

